

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 25. Juli 2000

Teil II

231. Verordnung: Änderung der Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht

231. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs. 4 bis 7 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 3 des Bankwesengesetzes – BWG, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2000, wird die Verordnung über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht, BGBl. Nr. 119/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 378/1999, wie folgt geändert:

1. Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 59a der Anlage lautet:

„59a. Die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 4 BWG wurden rechtzeitig und vollständig erfüllt“

2. Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 59b der Anlage lautet:

„59b. Die Anzeigepflichten nach § 73 Abs. 5 BWG wurden rechtzeitig und vollständig erfüllt“

3. Teil III A der Anlage lautet:

„A. Anwendung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

	ja	nein
1. Das Kreditinstitut ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 Abs. 1 BWG		
2. Das Kreditinstitut ist gemäß § 30 Abs. 4 BWG befreit		

Falls Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist anzugeben, wer übergeordnetes Institut ist:

Falls Frage 1 mit „nein“ oder Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist Teil III nicht weiter auszufüllen.

	Anzahl
3. Zahl der übergeordneten Finanz-Holdinggesellschaften, die gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG am Kreditinstitut mit zumindest 20% beteiligt sind und diese Beteiligung von einem gruppenangehörigen Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren Unternehmen geleitet wird, die nicht der Kreditinstitutsgruppe angehören	

Falls Frage 3 mit einer Zahl größer als Null beantwortet wurde, sind folgende Informationen in Abhängigkeit von der Anzahl anzugeben:

Identnummer der Finanzholding 1	Name der Finanzholding 1
Identnummer der Finanzholding 2	Name der Finanzholding 2
Identnummer der Finanzholding 3	Name der Finanzholding 3

Identnummer der Finanzholding 4	Name der Finanzholding 4
Identnummer der Finanzholding 5	Name der Finanzholding 5

Für jede Gruppe, an deren Spitze eine der gemeldeten Finanz-Holdinggesellschaften steht, sind in der Reihenfolge obiger Aufstellung jeweils folgende komprimierte Angaben zu tätigen:

- | | |
|--|--------|
| 1. konsolidierte Eigenmittel | |
| 2. konsolidiertes Eigenmittelerfordernis | |
| 3a. Eigenmittelüberschuss | |
| 3b. Eigenmittelfehlbetrag | |
| 4. konsolidierte Bilanzsumme |“ |

4. Teil IV Z 13 lit. b der Anlage lautet:

„b) Gesamtsumme aller Länder, für die Wertberichtigungen gebildet wurden

	Berichtsjahr	Vorjahr
Bruttoforderungen:		
nicht garantierte Forderungen:		
Risikovorsorgen insgesamt:		“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Teil I, 1. Bankwesengesetz, Z 59a und Z 59b der Anlage, Teil III A der Anlage und Teil IV Z 13 lit. b der Anlage in der Fassung BGBl. II Nr. 231/2000 treten am 1. Dezember 2000 in Kraft und sind auf Meldungen zu einem nach dem 30. Juni 2000 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Grasser